



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds  
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2021 „Aktion 10.000 Perspektiven“.**

Dieser Aufruf wird im Rahmen der REACT-EU Initiative der ESF-Förderphase 2014 – 2020 veröffentlicht.

### **Allgemeine Informationen**

In der ESF-Förderphase 2014 – 2020 veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Unternehmen detaillierte Informationen zur Bewerbung.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist somit an vielen Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für NRW 2014-2020.

### **1. Ausgangslage und Förderziel**

Im Kontext der Corona-Pandemie haben viele Menschen ihre Arbeit verloren und/oder haben keine Beschäftigung aufnehmen können. Davon betroffen waren insbesondere Branchen, die von den kontaktbeschränkenden und anderen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Pandemie eingeschränkt waren und arbeitslose Menschen, die in diesen Branchen eine Beschäftigung auf Helferniveau suchen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt nach Berufen, Mai 2021, eigene Auswertung). Und hierunter sind noch einmal besonders die Menschen betroffen, die auch vorher schon besondere Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung hatten. Sei es durch eine fehlende Qualifikation, fehlende Sprachkenntnisse, pflegerische oder erziehende Aufgaben bzw. private Zusatzbelastungen, gesundheitliche Einschränkungen oder lange Zeiten der Arbeitslosigkeit oder wenig berufliche Erfahrungen mit digitalen Arbeitsplätzen oder auch durch eine (coronabedingte, regionale) schlechte wirtschaftliche Lage.

Hinzu kommt, dass eine Neueinstellung im Kontext der Pandemie mit einem erhöhten Aufwand einhergeht. 53 % der Unternehmen, so eine Studie im Auftrag des BMWi, mussten aufgrund der Pandemie zusätzliche Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen. Auf Platz zwei stehen Investitionen in digitale Ausstattung und Strukturen (Quelle: [BMWi](#)). Damit einher geht auch ein erhöhter Aufwand bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - insbesondere bei der oben genannten Zielgruppe.



Insbesondere für kleinere Unternehmen stellt dies eine zusätzliche Hürde dar, Menschen einzustellen, bei denen wegen der Corona-Pandemie mit einem erhöhten Einarbeitungsaufwand zu rechnen ist.

Um diese Hürde abzubauen soll pro Neueinstellung einer Person, die Leistungen nach dem SGB II bezogen hat oder langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III war, eine einmalige Einarbeitungspauschale gefördert werden.

## 2. Grundlage der Förderung

Die Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Initiative REACT-EU mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen. Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

## 3. Gegenstand der Förderung

### 3.1. Fachliche Grundkonzeption

Gefördert wird eine Einarbeitungspauschale bei Neueinstellung einer Person, die Leistungen nach dem SGB II bezogen hat oder langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III war.

Die Förderung soll eine Unterstützung bei den besonderen Herausforderungen (z.B. Schutzmaßnahmen, erhöhte Hygienemaßnahmen, Umstellung der Arbeitsorganisation- und -abläufe) im Kontext der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bieten.

### 3.2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften mit bis zu 50 Beschäftigten, die eine Person neu einstellen, die Leistungen nach dem SGB II bezogen hat oder langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III war.

### 3.3. Region/Standort

Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1. Zuwendungsberechtigte



Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die ihren Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben.

#### 4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, soweit die Neueinstellung der Person erst ab dem 01.09.2021 erfolgt ist. Dies ist vom Antragsstellenden und der neu eingestellten Person subventionserheblich zu erklären (Anlage 3).

Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 ist erfüllt. Vorlage einer De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen. (Anlage 2)

Im Antrag hat der Antragsstellende zu erklären, dass sein Unternehmen nicht mehr als 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat. Ein Nachweis ist vom antragsstellenden Unternehmen vorzulegen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers). Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein.

Vorlage der Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters in Nordrhein-Westfalen, in dem bestätigt wird, dass die neu eingestellte Person zu einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums von drei Monaten vor der Neueinstellung Leistungen nach dem SGB II bezogen hat oder langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III war (Anlage 1).

Der Antragsstellende und die neu eingestellte Person haben subventionserheblich zu erklären, dass die neu eingestellte Person

1. erst ab dem 01.09.2021 (= Beginn der Beschäftigung) neu eingestellt wurde,
2. in einem Umfang von mindestens 50 Arbeitsstunden eingearbeitet wurde,
3. sich seit mindestens 6 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beim Antragsstellenden befindet,
4. und das Beschäftigungsverhältnis weiter fortbesteht.

(Anlage 3)

#### 4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

##### 4.3.1 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

##### 4.3.2 Bemessungsgrundlage

Für die Einarbeitung einer neu eingestellten Person:



Standardeinheitskosten B2 der Anlage 3 in Höhe von 36,00 € pro Arbeitsstunde.

#### 4.3.3 Höhe der Förderung

Für die Einarbeitung wird ein Festbetrag von 30 € je Arbeitsstunde gewährt.

Maximal werden 50 Einarbeitungsstunden pro neu eingestellter Person gewährt, damit ergibt sich eine Zuwendung (als Pauschale) in Höhe von 1.500 € pro neu eingestellter Person.

### 5. Verfahren

#### 5.1. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen stehen im Internet unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung des Beschäftigungszeitraums (gemäß der Erklärung) ein Antrag erst sechs Monate nach Einstellungsdatum (= Beginn der Beschäftigung) gestellt werden kann.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist **schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen**. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Die zuständige Bezirksregierung bewilligt den Antrag, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Mittel.

#### 5.2. Formelle Vorgaben

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Die Antragsunterlagen umfassen:

- Bescheinigung vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit über den SGB II Leistungsbezug bzw. Langzeitarbeitslosigkeit (Anlage 1).
- De-minimis Erklärung (Anlage 2)
- Einen Nachweis über die Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)  
Zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein.
- Subventionserhebliche Erklärung zur Einarbeitung und Beschäftigung der neu eingestellten Person (Anlage 3)



- bei privaten Unternehmen: aktueller Handelsregistereintrag
- bei nicht eingetragenen Unternehmen: Gesellschaftsvertrag
- [falls keine Gesellschaft: Gewerbeanmeldung (Ausnahme: freie Berufe)]
- bei Vereinen: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, Satzung

### 5.3. Fristen zur Antragsstellung

Antragsstellende reichen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens zum **31. Dezember 2022** ein.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an die jeweils zuständige Bezirksregierung.

### 5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an [10000Perspektiven@mags.nrw.de](mailto:10000Perspektiven@mags.nrw.de) gerichtet werden.

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

### Anlagen:

- 1) Vordruck Bescheinigung vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit über den SGB II Leistungsbezugs bzw. Langzeitarbeitslosigkeit
- 2) Vordruck De-minimis Erklärung
- 3) Vordruck Subventionserhebliche Erklärung über die Einarbeitung und die Beschäftigung der neu eingestellten Person